

Kurztitel

Geschäftsordnung für den Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 393/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

22.10.2022

Index

91/01 Fernmeldewesen

Text**Aufgaben des Vorsitzenden**

§ 14. Dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung der Sitzungen des Fachbeirats Netzsicherheit und die Festlegung der jeweiligen Tagesordnung;
2. die Verhandlungsleitung bei den Sitzungen;
3. die Unterfertigung sämtlicher Beschlüsse, der Gutachten und der Wahrnehmungsberichte gemäß § 45 Abs. 8 TKG 2021;
4. die Unterfertigung der Sitzungsprotokolle;
5. die Vertretung des Fachbeirats Netzsicherheit nach außen.

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2022

Gesetzesnummer

20012044

Dokumentnummer

NOR40247718